

**Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft: Konsultation Modul «Massnahmen der Landwirtschaft nach Artikel 62a GSchG»  
Aide à l'exécution pour la protection de l'environnement dans l'agriculture, module « Mesures prises par l'agriculture en vertu de l'art. 62a LEaux »**

**Stellungnahme zum Konsultationsentwurf «Massnahmen der Landwirtschaft nach Artikel 62a GSchG»  
Avis sur l'avant-projet soumis à consultation « Mesures prises par l'agriculture en vertu de l'art. 62a LEaux »**

**1. Kontaktperson / personne de contact**

Name / nom: Raphael Heini

Amt, Organisation / office, organisation: Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband LBV

Datum / date: 05. Januar 2022

Telefon, Email / téléphone, courriel: 041 925 89 21 , raphael.heini@luzernerbauern.ch

**2. Allgemeine Bemerkungen / remarques générales**

Für den LBV ist zentral, dass die in der Vollzugshilfe beschriebenen Massnahmen und Vorgehen nur für die freiwillige Beteiligung von Betrieben angewendet werden dürfen. Falls die Kantone über die freiwilligen Massnahmen hinausgehen und beschliessen, Massnahmen anzuordnen, ist die rechtliche Grundlage und das korrekte Verfahren klarer darzustellen. Ansonsten ist der Passus betreffend angeordnete Massnahmen zu streichen. Insbesondere ein Eintrag ins Grundbuch stellt einen Eingriff in die Eigentumsrechte dar und wird vom LBV klar abgelehnt.

Einige Punkte könnten zu Missverständnissen führen und sind zu streichen (siehe unter Punkt 3). Wenig Verständnis haben wir für Aufforderungen wie die Verweigerung der Abgabe von Bewässerungswasser an ausgewählte landwirtschaftliche Kulturen. Angesichts der gesellschaftlichen und politischen Forderung an die Landwirtschaft, künftig die pflanzliche Produktion für die direkte menschliche Ernährung deutlich zu steigern, scheint uns dieser Punkt deplatziert und wenig hilfreich. Er ist darum ersatzlos zu streichen. Die Umwandlung von Acker- in Grünland ist eine der effektivsten Massnahmen gegen unerwünschte Nitrateinträge. Damit einhergehen aber zahlreiche Zielkonflikte wie die gesellschaftlich und politisch geforderte Reduktion der Produktion von tierischen

## **Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft: Konsultation Modul «Massnahmen der Landwirtschaft nach Artikel 62a GSchG» Aide à l'exécution pour la protection de l'environnement dans l'agriculture, module « Mesures prises par l'agriculture en vertu de l'art. 62a LEaux »**

Lebensmitteln und die Förderung des Anbaus pflanzlicher Erzeugnisse für die direkte menschliche Ernährung. Wir erachten es darum als wichtig, dass in den jeweiligen Projekten diese Zielkonflikte in einem separaten Kapitel beschrieben und bewertet werden. Es müssen auch weniger effiziente Massnahmen möglich sein, damit Zielkonflikte gelöst werden können.

Der LBV stellt an diese Vollzugshilfe folgende drei Bedingungen:

1. Es gilt das Prinzip der Freiwilligkeit (es bleibt im Grundsatz jedem Betrieb frei, ob er sich an den Massnahmen beteiligen will oder nicht).
2. Es gilt das Prinzip von Massnahme/Einschränkung gegen Abgeltung (sämtliche Massnahmen/Einschränkungen führen in jedem Fall zu einer Abgeltung. Endet die Abgeltung, endet auch die Massnahme/Einschränkung).
3. Es gilt das Prinzip der Endlichkeit (Grundbucheinträge sind zu löschen und Verfügungen aufzuheben, wenn die Ziele erreicht und/oder die Vergütungen eingestellt werden).

### **3. Konkrete Anträge / demandes concrètes**

**Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft: Konsultation Modul «Massnahmen der Landwirtschaft nach Artikel 62a GSchG»**  
**Aide à l'exécution pour la protection de l'environnement dans l'agriculture, module « Mesures prises par l'agriculture en vertu de l'art. 62a LEaux »**

Kap./Abschnitt Chap./paragraphe	Antrag / demande	Begründung des Antrags / argumentaire
Kapitel 4	<p><b>Sind Massnahmen der Landwirtschaft zur Erfüllung der Anforderungen an die Wasserqualität von ober- und unterirdischen Gewässern erforderlich und sind diese voraussichtlich wirtschaftlich nicht tragbar, kann ein Kanton im Rahmen eines Gewässerschutzprojektes für den betreffenden Zuströmbereich ein Gesuch um Abgeltungen des Bundes erarbeiten (Phase Projekterarbeitung). <del>Nach Bewilligung der Abgeltungen durch den Bund wird das Gewässer mit den erforderlichen Massnahmen saniert (Sanierungsphase). Um den dadurch erreichten Projekterfolg zu sichern, werden die dauerhaft erforderlichen Massnahmen rechtlich abgesichert und die Abgeltungen für die Bewirtschaftungseinschränkungen geregelt (Sicherungsphase).</del></b></p>	<p>Phasen Sanierung und Sicherung: Diese Phasen gemäss Tabelle 1 des Entwurfes, Seite 10 sind so in Art. 62a GSchG nicht vorgesehen. Wenn ein Projekt auf freiwilliger Basis umgesetzt werden soll, dann kann eine solche Aufteilung der Umsetzung in den vorgesehenen Phasen durchaus vereinbart werden. Allerdings ist die Begründung der Phasen Sanierung und Sicherung nicht auf Art. 62a abgestellt. Falls zur Sanierung weitere Massnahmen nötig werden, dann müssen sich diese auf eine andere gesetzliche Grundlage stützen. Diese Textstelle ist deshalb zu streichen oder zu ergänzen.</p>
Sanierungsphase	<p><del>Sanierungsphase</del> <b>Umsetzungsphase</b></p>	<p>In obengenanntem Zusammenhang schlägt der LBV vor, anstelle von Sanierungsphase von Umsetzungsphase zu sprechen.</p>
Vorschriften Bodenbewirtschaftung	<p>Sollen Vorschriften gem. Art. 27 GSchG gegen den Willen eines Grundeigentümers durchgesetzt werden, ist dazu ein grundeigentümergebundenes und rechtsmittelgeschütztes Verfahren über die Ausscheidung des Zuströmbereiches und der geplanten Massnahmen notwendig</p>	<p>Der Bundesrat kann notwendige Massnahmen zu Vorschriften betreffend Bodenbewirtschaftung erlassen (Art. 27 Abs. 2 GSchG). Dazu stützt sich die GSchV auch auf Art. 27 Abs. 2 GSchG. In der GSchV ist beschrieben, welche Massnahmen möglich sind. Demnach dürften für die Umsetzung gem. Art. 27 GSchG die Massnahmen im Zuströmbereich Zu und Zo in Frage kommen (Anhang 4 zur GSchV, Ziffer 212). Dies wird so auch in der Vollzugshilfe beschrieben (Seite 16 zum Zuströmbereich Zo).</p>

**Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft: Konsultation Modul «Massnahmen der Landwirtschaft nach Artikel 62a GSchG»**  
**Aide à l'exécution pour la protection de l'environnement dans l'agriculture, module « Mesures prises par l'agriculture en vertu de l'art. 62a LEaux »**

<p>5.3.1 Identifikation des Problemgebiets – prioritäre Projekte</p>	<p>Bei PSM-Projekten für das Grundwasser, das als Trinkwasser genutzt wird oder dafür vorgesehen ist, gilt für PSM-Wirkstoffe und trinkwasserrelevante PSM-Metaboliten die numerische Anforderung von 0.1 µg/l. Ansonsten gelten dieselben Projektvoraussetzungen wie für Nitratprojekte.</p> <p><del>Allerdings dürfte in aller Regel die vom Bundesrecht vorgeschriebene Massnahme – Verbot des zu einer Überschreitung führenden PSM-Wirkstoffs im Zuströmbereich der betroffenen Fassung<sup>7</sup> – derart geringe Einbussen für die Bewirtschaftenden bedeuten, dass sie wirtschaftlich tragbar sind und ein Projekt nach Art. 62a GSchG daher nicht möglich ist.</del></p>	<p>Dieser Satz ist verwirrend und der Sachverhalt kann angesichts der noch völlig offenen Diskussion im Rahmen der Pa.Iv.19.475 und dem anstehenden 2. Verordnungspaket zu den Anpassungen in der Chemikalien- und Gewässerschutzgesetzgebung noch gar nicht abgeschätzt werden. Zudem enthält der Satz eine Wertung und ist daher nicht mehr objektiv. Die Abgrenzung eines Projektgebietes hat objektiv und nach vorher und gemeinsam festgelegten Kriterien zu erfolgen, damit die Abgrenzung rechtsgleich und akzeptierbar ist. Er ist daher ersatzlos zu streichen.</p>
<p>5.3.2 Zuströmbereiche Zu einer Grundwasserfassung</p>	<p>Ziel der Ausscheidung des ZU ist <del>nicht</del> eine möglichst genaue Ermittlung des Gebiets, aus welchem <del>exakt</del> <b>90% des gefassten der Grossteil des im Mittel genutzten</b> Wassers stammt. <del>Vielmehr soll dasjenige Gebiet ermittelt werden, welches bei verhältnismässigem Ermittlungsaufwand ein optimales Verhältnis zwischen Projektkosten und Zielerreichung ermöglicht. Wenn der ZU nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermittelt werden kann, während das Einzugsgebiet leichter zu bestimmen ist, ist an der Stelle des ZU das gesamte Einzugsgebiet zu verwenden. In diesem Fall legen die Kantone in der Sicherungsphase die Massnahmen für das gesamte Einzugsgebiet fest.</del></p>	<p>Wie an anderer Stelle ausgeführt, ist die effektiv entnommene Grundwassermenge oft wesentlich kleiner als die konzessionierte Entnahmemenge. Daher ist der Zu aufgrund der effektiv genutzten Wassermenge auszuschneiden. Dass der Zu nicht für jeden Tropfen, der in die Trinkwasserfassung gelangt, ausgelegt werden muss, entspricht auch der Situation bei Abwasserreinigungsanlagen bei Starkniederschlägen. Bei Starkniederschlägen wird auch toleriert, dass nicht vollständig gereinigtes Abwasser in ein Gewässer eingeleitet werden muss.</p> <p>Wir fordern in jedem Fall dann eine exakte Analyse des Zuströmbereichs, wenn die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung erheblich sind (z. B. Umwandlung Acker- in Grünland) und über ein verträgliches Mass für den einzelnen Betrieb hinausgehen. Dann müssen alle Anstrengungen unternommen werden, dass es nicht zu übermässigen und pauschalen Einschränkungen auf grossen Flächen kommt. Nicht die Projektkosten dürfen massgeblich sein, sondern die zweckmässige und verträgliche Umsetzung unter Berücksichtigung nicht nur der Kosten, sondern auch der Interessen des Grundeigentümers. Wenn bei unverhältnismässigem Aufwand ein anderes Vorgehen möglich ist, müsste auch definiert werden, wann ein Aufwand unverhältnismässig ist.</p>

**Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft: Konsultation Modul «Massnahmen der Landwirtschaft nach Artikel 62a GSchG»**  
**Aide à l'exécution pour la protection de l'environnement dans l'agriculture, module « Mesures prises par l'agriculture en vertu de l'art. 62a LEaux »**

<p>5.3.2 Zuströmbereiche Zu einer Grundwasserfassung</p>	<p><b>Reduzierung des Zuströmbereichs auf die Fläche, auf der nicht 90% des Wassers in der Trinkwasserfassung anfällt, sondern der dem Grossteil des im Mittel genutzten Wassers der Fassung entspricht.</b></p>	<p>Der Zuströmbereich ist auf die Fläche zu reduzieren, auf der nicht 90% des Wassers in der Trinkwasserfassung anfällt, sondern der nötig ist für den Grossteil des im Mittel genutzte Wasser der betroffenen Fassung - z. B. nur 75% oder 50%. Dadurch können übermässige Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung, die nur wegen wenigen übermässigen Wassernutzungen pro Jahr nötig würden, verhindert und die Akzeptanz für die teils massiven Einschränkungen auf den betroffenen Flächen verbessert werden.</p>
<p>5.3.6 Massnahmen und anrechenbare Kosten</p>	<p><b>Bei Nitratprojekten ist auch der Spielraum der Fassungsinhaber zur Reduktion der Nitratreinträge zu prüfen. Dazu gehört beispielsweise <del>Bedingungen bei der Verpachtung von eigenem Land im Zuströmbereich</del>, der Abtausch mit Land ausserhalb des Zuströmbereichs. <del>oder die Vermeidung der Abgabe von Bewässerungswasser für Kulturen mit hoher Nitratauswaschung wie Gemüse oder Kartoffeln im Zuströmbereich</del></b></p>	<p>Für gewisse Kulturen und je nach aktuellen Wetterbindungen ist eine Bewässerung unbedingt notwendig. Die Fassungsinhaber aufzufordern, diese Bewässerungen zu verunmöglichen, ist eine zu weit gehende Einschränkung, die in Kauf nimmt, dass Kulturen zu Grunde gehen. Die Aufforderung kommt faktisch einem Produktionsverbot und einem Boykottaufruf gegen einzelne Kulturen gleich und ist wenig nützlich für eine gut Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftern. Es gibt sinnvollere Massnahmen wie den Landabtausch. Ersatzlos streichen bitte!</p>
<p>5.3.6 Bestimmung der anrechenbaren Kosten: Thema Strukturanpassungen</p>	<p><b>Ausführungen aufnehmen zu Strukturkosten</b></p>	<p>Im bisherigen Dokument ist ein eigenes Kapitel Strukturanpassungen enthalten. Wir vermissen in der vorliegenden Vollzugshilfe die Ausführungen dazu, wie die Unterstützung im Einzelfall bestimmt wird.</p>

**Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft: Konsultation Modul «Massnahmen der Landwirtschaft nach Artikel 62a GSchG»**  
**Aide à l'exécution pour la protection de l'environnement dans l'agriculture, module « Mesures prises par l'agriculture en vertu de l'art. 62a LEaux »**

<p>5.3.6 Angaben zu den Massnahmen im Projektgesuch</p>	<p><b>Bei allen Massnahmen sind folgende Punkte aufzuführen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Art und Ausgestaltung</b></li> <li>• <b>Umsetzungsziel mit allfälligen Etappenzielen mit Zeithorizont</b></li> <li>• <b>Anzahl betroffene Betriebe und Flächen</b></li> <li>• <b>Lage der betroffenen Betriebe und Flächen</b></li> <li>• <b>Beitrag an die Zielerreichung</b></li> <li>• <b>Kosten mit Begründung</b></li> <li>• <b>Eventuelle Nebenwirkungen (positive, negative)</b></li> <li>• <b>Kontrolle</b></li> <li>• <b>Zielkonflikte und Alternativen mit geeigneten Massnahmen zur Lösung von Zielkonflikten</b></li> </ul>	<p>Zielkonflikte müssen künftig im Projektgesuch beschreiben und quantifiziert werden, z. B. was die Umwandlung von Acker- in Grünland und in der Folge die Steigerung der Rindviehbestände für Folgen hat für andere übergeordnete Ziele wie das Klima oder die Ernährung.</p>
<p>5.3.7 Umsetzungskonzept</p>	<p><b>Der Erfolg der Massnahmen hängt auch von der Bereitschaft der betroffenen Bewirtschaftenden ab. Es ist Voraussetzung sinnvoll, sie und weitere betroffene Kreise frühzeitig zu informieren und bei der Ausgestaltung des Projektes zu beteiligen.</b></p>	<p>Wir erwarten in jedem Fall und mit Blick auf die Sicherungsphase, dass die Bewirtschafter und Eigentümer in die Projektplanung einbezogen werden.</p>
<p>Kapitel 6 &amp; 7</p>	<p><b>Das beschriebene Vorgehen betreffend Kapitel 6 Sanierungsphase und Kapitel 7 Sicherungsphase ist nur gültig aufgrund freiwilliger Vereinbarungen.</b></p>	<p>Falls die Kantone über die freiwilligen Massnahmen hinausgehen und beschliessen, Massnahmen anzuordnen, ist die rechtliche Grundlage und das korrekte Vorgehen nicht ausreichend dargelegt. Falls Massnahmen angeordnet werden sollen, ist das korrekte Verfahren klarer darzustellen. Ansonsten ist der Passus betreffend angeordnete Massnahmen zu streichen. Insbesondere ein Eintrag ins Grundbuch stellt einen Eingriff in die Eigentumsrechte dar und wird vom LBV klar abgelehnt.</p>

**Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft: Konsultation Modul «Massnahmen der Landwirtschaft nach Artikel 62a GSchG»**  
**Aide à l'exécution pour la protection de l'environnement dans l'agriculture, module « Mesures prises par l'agriculture en vertu de l'art. 62a LEaux »**

<p>Kapitel 7 Sicherungsphase, Grundbucheintragung</p>	<p><b>Der LBV lehnt die Massnahme der Einträge ins Grundbuch ab, da diese einen Eingriff in die Eigentumsrechte bedeuten. Falls es zu Anmerkung im Grundbuch kommt, ist es zwingend, dass diese wieder gelöscht werden können, wenn die Nutzungseinschränkungen nicht mehr eingehalten werden müssen oder wenn dies aus persönlichen oder betrieblichen Gründen nötig wird.</b></p> <p><b>Aus der Sicht der Landwirte müssten die Nutzungseinschränkungen geändert werden können, (z. B. müsste eine Massnahme durch eine andere ersetzt werden können).</b></p> <p><b>Die Entschädigung darf nicht befristet werden, wenn die Nutzungseinschränkungen weiter bestehen.</b></p>	<p>Die Grundbucheintragung ist gemäss Art. 962 ZGB bei verfügbaren Nutzungsbeschränkungen vorgesehen. Allerdings ist eine Befristung des Eintrages nicht vorgesehen. Daher muss es die Möglichkeit geben, den Grundbucheintrag zu ändern/löschen.</p> <p>Solange die Nutzungseinschränkungen verlangt werden, muss auch eine Entschädigung bezahlt werden. Wenn nicht mehr bezahlt werden soll, dann soll auch die Nutzungseinschränkung aufgehoben werden und der Grundbucheintrag gelöscht werden.</p>
<p>Kapitel 7.2.2 Anrechenbare Kosten</p>	<p><b>Kapitalisierung auf 25 Jahre mit dem Zinssatz von 4.24% ist zu wenig. Üblichen Ansatz von 1.125% verwenden wie z.B bei elektrischen Leitungen.</b></p>	<p>Wenn eine jährliche Entschädigung mit einem Einmalbetrag abgegolten werden soll, dann ist die Kapitalisierung auf 25 Jahre mit dem Zinssatz von 4.24% zu wenig. Einerseits ist der Zinssatz zu hoch im Vergleich mit dem Zinssatz, wie er für die Entschädigungsansätze für elektrische Leitungen, Strommasten, Schächte und erdverlegte Leitungen angewendet wird (dort aktuell 1.125%). Andererseits ist der Bezug des Zinssatzes von 4.24% nicht mit dem Bezug der Entschädigungen nach Art. 62a GSchG vergleichbar. Der Zinssatz von 4.24% bezieht sich auf die Kalkulation des landwirtschaftlichen Ertragswertes und hat daher einen längerfristigen Horizont (länger als 25 Jahre).</p>

**Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft: Konsultation Modul «Massnahmen der Landwirtschaft nach Artikel 62a GSchG»**  
**Aide à l'exécution pour la protection de l'environnement dans l'agriculture, module « Mesures prises par l'agriculture en vertu de l'art. 62a LEaux »**

<p>Kapitel 7.2.2 Landeigentümer</p>	<p><b>Landeigentümer, die ihr Landwirtschaftsland nicht selber bewirtschaften, sind für die Duldung des Grundbucheintrages mit einer Entschädigung in Abhängigkeit der Fläche und des Bodenwertes zu entschädigen. <del>keinen landwirtschaftlichen Betrieb führen, müssen für die Nutzungsbeschränkungen vollständig entschädigt werden, wenn die Intensität der Beschränkung einer materiellen Enteignung erreicht wird. Diese Kosten sind nicht für Beiträge nach Artikel 62a GSchG anrechenbar. Bei jährlichen Abgeltungen an die Bewirtschafter entstehen dem Landeigentümer keine Nachteile.</del></b></p>	<p>Der LBV lehnt Grundbucheinträge ab, da diese einen Eingriff in die Eigentumsrechte bedeuten. Kommt es zu Nutzungsbeschränkungen, ist der Grundeigentümer für das Dulden der Nutzungsbeschränkungen zu entschädigen. Dies Entschädigung für die Duldung ist nicht davon abhängig zu machen, ob eine materielle Enteignung erreicht wird.          Wenn eine Nutzungsbeschränkung mit einem Grundbucheintrag gesichert werden soll, dann hat dies nachteilige Auswirkungen auf die Attraktivität des Grundstückes für allfällige Kaufinteressenten. Die Beurteilung, dass dem Landeigentümer keine Nachteile entstehen, ist unbegründet, nicht nachvollziehbar und trifft nicht zu. Daher ist dieser Satz zu streichen.          Da diese verminderte Attraktivität durch das öffentliche Interesse an den Nutzungseinschränkungen begründet ist, sollen diese Entschädigungen auch für Beiträge nach Art. 62a GSchG anrechenbar sein.</p>
<p>Kapitel 7.2.1 Grundbucheintragung</p>	<p><b>Im Grundbuch festgehaltene Nutzungsbeschränkungen, die zu einer Wertminderung führen, müssen abgegolten werden.</b></p>	<p>Der LBV lehnt Grundbucheinträge ab, da diese einen Eingriff in die Eigentumsrechte bedeuten. Sollte es trotzdem zu Nutzungseinschränkung kommen, die zu einer Wertminderung des Grundstückes führen, müssen diese entschädigt werden. Kann beispielsweise ein Gemüsebaubetrieb seine Fläche im Zuströmbereich nur noch als Wiesland bewirtschaften, ist dies eine wesentliche Wertminderung seines Landes.</p>
<p>Kapitel 7.2.2 Anrechenbare Kosten</p>	<p><b>Einmalabgeltungen auf 25 Jahre befristen und bei Weiterbestehen der Nutzungseinschränkung wieder entschädigen.</b></p>	<p>Wenn die Nutzungseinschränkungen auch nach 25 Jahren noch aktuell sind, muss nach Ablauf von 25 Jahren wieder eine Entschädigung bezahlt werden. Dies entspricht der aktuellen Praxis bei den anerkannten Entschädigungsansätzen für elektrische Leitungen und Masten sowie für Schächte und erdverlegte Leitungen.</p>
<p>Anhang A, A1 Beiträge für die Ermittlung der Ursachen ungenügender Wasserqualität</p>	<p><b>Detaillierte Abgeltung auf Einzelbetrieb bezogen als Normalfall anwenden</b></p>	<p>Im ursprünglichen Dokument Grundlagensammlung war eine Abgeltungsmöglichkeit «Teilbudgetverfahren» für die einzelbetriebliche Berechnung der Abgeltung enthalten. Der LBV fordert, dass die einzelbetriebliche Berechnung der Abgeltung den Normalfall darstellt. Die Referenzmethode ist dann ungeeignet, wenn im Referenzgebiet einzelne Betriebe die Referenz herabziehen, obwohl sie ohne Einschränkung ein höheres Potential hätten. Der Einzelbetrieb wird dann mit einer zu tiefen Referenz verglichen. Wenn schon eine Referenz notwendig ist, dann sollten dies vergleichbare Betriebe sein, die ohne entsprechende Einschränkung sich entwickeln können.</p>



**Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft: Konsultation Modul «Massnahmen der Landwirtschaft nach Artikel 62a GSchG»**  
**Aide à l'exécution pour la protection de l'environnement dans l'agriculture, module « Mesures prises par l'agriculture en vertu de l'art. 62a LEaux »**

Anhang A, A3, Modellierung der Nitratgehalte	<b>Modellrechnungen sollen sich nur auf den Zu der effektiven Entnahmemenge beziehen und nicht auf die konzessionierte Entnahmemenge.</b>	Erfahrungen z.B. aus dem Kanton Aargau zeigen, dass die konzessionierten Entnahmemengen in den wenigsten Fällen genutzt werden. Es ist unnötig, die Massnahmen auf Vorrat für ein theoretisches Wasservolumen auf zu viele Flächen anzuwenden. Prüfung des Zuströmbereichs siehe auch Antrag zu 5.3.2 Zuströmbereiche Zu. Die beiden Grössen müssen koordiniert und auf eine realistische Wasserentnahmemenge dimensioniert werden.
Anhang A, A3, Modellierung der Nitratgehalte	<b>In Fussnote 32 MODIFFUS-Werte von 2000 und 2003 erwähnen, nicht von MODIFFUS 3.0.</b>	MODIFFUS 3.0 zeigt keine detaillierte Darstellung der N-Verluste pro Kultur bzw. Nutzung (Winterweizen, Silomais, Kartoffeln usw.). Für die Berechnung der N-Verluste sind jedoch kulturspezifische Werte zwingend, um eine genügend präzise Berechnung vornehmen zu können. Die MODIFFUS-Werte von 2000 und 2003 werden aktuell im Rahmen des Forschungsprojekts Nitrogäu überprüft.
Anhang A, A4	<b>Referenzmethode bei Nitratprojekten</b>	Als Basis soll für die Abgeltungen der Versorgungssicherheitsbeitrag VSB berücksichtigt werden. Dabei ist es wichtig, dass die einzelbetriebliche Einstufung für den VSB ebenfalls berücksichtigt wird. Sonst würde bei der Umwandlung von Ackerland eines viehlosen Betriebes in Grünland ein Basisbeitrag von Fr. 900.-- eingerechnet, obwohl der viehlose Betrieb diesen Betrag nicht erhält (und dann die Entschädigung tiefer wäre...) Wenn ein Betrieb, der Ackerland in Grünland umwandeln muss, andere Beiträge nicht mehr erhält (z. B. Landschaftsqualität, weil er nicht mehr eine bestimmte Kulturrenzahl in der Fruchtfolge erreichen kann), sollen alle Direktzahlungen und öffentlichen Beiträge, die durch die Änderung nicht mehr erhalten werden können, abgegolten werden.
Sanktionsschema	<b>Bitte Grundzüge Sanktionen in Vollzugshilfe aufnehmen.</b>	Mit Eckpunkten eines Sanktionsschemas kann eine Gleichbehandlung von Landwirtschaftsbetrieben in der ganzen Schweiz angestrebt werden.

**4. Weitere Bemerkungen / autres remarques**